



# Patientenhinweis

Stand: 18. November 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Ihr Arzt ist dem Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet!

### aut-idem (lat. „das Gleiche“)

Für einen Großteil der verfügbaren Arzneimittel bzw. Wirkstoffe gibt es von verschiedenen Herstellern unterschiedliche Ausführungen. Es gibt sogar Hersteller, die mehrere wirkstoffgleiche Arzneimittel anbieten.

Nachdem Ihr Arzt dem so genannten Wirtschaftlichkeitsgebot (§12 Sozialgesetzbuch V) verpflichtet ist, hat er alle zur Verfügung stehenden Wirtschaftlichkeitsreserven zu nutzen!

Hierzu gehört auch die Abgabe eines preisgünstigen Arzneimittels zu ermöglichen. Dies geschieht, indem er auf Ihrem Rezept „aut-idem“ zulässt (kein Kreuz). Das abzugebende, wirkstoffgleiche Präparat muss in Wirkstärke und Packungsgröße mit dem verordneten Arzneimittel identisch und für mindestens ein gleiches Anwendungsgebiet zugelassen sein sowie die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform haben. Mit Hilfe dieser Kriterien ist die medizinische Qualität des *Alternativpräparats* gegeben. Nur in zwingenden medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann ein Austausch ausgeschlossen werden.

### Verordnungsmenge

Bei der Verordnung von Arzneimitteln wird dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht nur durch die Auswahl eines preisgünstigen Präparates Rechnung getragen, sondern auch durch die verordnete Menge. Vor jeder Wiederholung einer Verordnung muss ärztlicherseits geprüft werden, ob diese erforderlich ist und ob die verordnete Menge mit der vorgesehenen Anwendungsdauer übereinstimmt.

Vertragsärzte dürfen Verordnungen nur ausstellen, wenn sie sich persönlich vom Krankheitszustand des Patienten überzeugt haben oder wenn ihnen der Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist. Deshalb ist grundsätzlich nicht mehr als der Quartalsbedarf zu verordnen.

### Rabattverträge

Krankenkassen schließen Rabattverträge mit Herstellern aus der Pharmaindustrie ab. Ziel ist auch hier das Gesundheitswesen zu entlasten. Aufgrund der Rabattverträge haben Apotheken vorrangig ein krankenkassenspezifisch rabattiertes Fertigarzneimittel abzugeben. Ist

kein rabattiertes Arzneimittel verfügbar, gibt die Apotheke in der Regel eines der vier preisgünstigsten ab. Ist das verordnete Arzneimittel eines der vier preisgünstigsten, darf das ersetzende Arzneimittel nicht teurer sein als das namentlich verordnete.

### **Ihr Wunscharzneimittel - Kostenerstattung im Einzelfall**

Entscheiden Sie sich im Einzelfall für ein wirkstoffgleiches aber anderes Arzneimittel als das von Ihrem Arzt verordnete, bezahlen Sie den Apothekenverkaufspreis des Medikaments in der Apotheke und erhalten eine Kopie des Originalrezeptes zur Kostenerstattung bei Ihrer Krankenkasse ausgehändigt. Selbstverständlich darf nur nach den aut-idem-Regelungen ausgetauscht werden!

Den Krankenkassen dürfen durch die Kostenerstattung im Einzelfall keine zusätzlichen Kosten entstehen. Hierzu informiert Sie Ihre Krankenkasse!

### **Nachträgliche Verordnung**

Wünschen Sie von Ihrem Arzt eine nachträgliche Verordnung, z. B. weil Sie das Medikament vorab schon in der Apotheke gekauft haben, so ist dies unzulässig. Auch in diesem Fall gilt der Grundsatz, dass Ihr Arzt sich vor der Verordnung persönlich von Ihrem Krankheitszustand überzeugt haben muss oder dieser ihm aus der laufenden Behandlung bekannt sein muss.